

# RS Vwgh 1990/6/21 89/12/0229

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1990

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §1026;

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/01/0104 B 31. Mai 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Kündigung einer Vollmacht eines Parteienvertreters wird der Behörde gegenüber, bei welcher der Vertreter eingeschritten ist, erst wirksam, wenn sie ihr mitgeteilt wird, was im Einklang mit den gemäß § 10 Abs 2 AVG heranzuziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes steht. Gemäß § 1026 ABGB treten nämlich die Wirkungen der Aufhebung einer Vollmacht dem Dritten (hier der Behörde) gegenüber so lange nicht ein, solange sie diesem ohne sein Verschulden unbekannt war.

## Schlagworte

Ende Vertretungsbefugnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120229.X01

## Im RIS seit

21.06.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)